

# 13-Jährige geht vor Bundesgericht

Eine Schülerin verweigert den Corona-Spucktest und wird von der Schule ausgeschlossen. Jetzt wehrt sie sich dagegen.

Kari Kälin

Am 9. April 2021 müssen die Kinder einer 6. Primarklasse in einer Zürcher Gemeinde zum Massenspucktest anrücken. Es hat zuvor ein paar positive Coronafälle an der Schule gegeben, die Behörden wollen jetzt Infektionsketten unterbrechen. Das Testaufgebot haben Kinder und Eltern zwei Tage zuvor erhalten.

Ein Mädchen, nennen wir es Julia, soeben zwölfjährig geworden, weigert sich, ins Röhrchen zu spucken. Sie stellt die Zuverlässigkeit des Tests in Frage und hat den Entscheid zusammen mit ihrem Vater gefällt. Die Schulpflege schliesst sie deshalb für zehn Tage vom Präsenzunterricht aus. Sie erhielt zwar Hausaufgabenblätter, aber kaum Anweisungen, wie sie sich Lerninhalte erarbeiten sollte, sagt ihr Vater, Unternehmer im Kanton Zürich. Die Eltern hätten sich grösstenteils selber um ein pädagogisches Ersatzprogramm kümmern müssen.

## Gesund vom Klassenzimmer ausgesperrt

Das Volksschulamt des Kantons Zürich teilt auf Anfrage mit, Schulausschlüsse wegen Testverweigerung seien vereinzelt vorgekommen. Wie viele es genau sind, weiss niemand. Julia und ihr Vater akzeptieren die Verbannung ins Homeschooling nicht. Nun haben sie dagegen beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Sie wollen vermeiden, dass sich ähnliche Fälle wiederholen. Die allermeisten Kinder überstehen Corona schadlos. Bis heute starben sieben Personen bis 19 Jahre an der Krankheit. 90 Prozent der insgesamt 13 600 Todesopfer in der Schweiz sind 70 Jahre und älter. Julia ist gesund, auch am Tag des Tests frei von Krank-



Eine Schülerin beim Spucktest – eine Zwölfjährige im Kanton Zürich weigerte sich.

Symbolbild: Ennio Leanza/Keystone

heitssymptomen, gehört nicht zur vulnerablen Gruppe. Die Schulpflege sperrt sie dennoch vom Klassenzimmer aus. Sie wollte damit andere Kinder und Angestellte der Schule schützen, unter denen sich potenzielle Menschen der Risikogruppen hätten befinden können, so die Begründung. Die Schulpflege stützte sich auf das Epidemien-gesetz. Es besagt, dass Menschen, die angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind, von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen werden können. Die Massnahme darf getroffen wer-

den, um eine ernsthafte Gefahr für Dritte abzuwenden.

## Aufgrund Statistik «keine schwere Krankheit»

Doch war dies verhältnismässig? Gab es keine milderen Mittel wie etwa Abstandhalten, um die in den Augen der Schulbehörden «ernsthafte Gefahr» zu entschärfen? Und ist ein gesundes Mädchen wie Julia wirklich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit der Schweiz?

Patrik Kneubühl ist der Anwalt von Julia und ihrem Vater

und war früher Chefjurist des Eidgenössischen Justizdepartements. Er vertritt auch Eltern, die sich gegen die Maskenpflicht an der Schule wehren – und argumentiert, Corona stelle keine so grosse Gefahr dar, die es rechtfertigen würde, einem Schulkind den Präsenzunterricht vorzuenthalten. Kneubühl verweist auf den Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, eine Art Bibel für Juristen. Eine Krankheit ist demnach dann gefährlich, wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Tod führt oder die Ge-

sundheit schwer schädigt. Abzustellen sei auf den Durchschnittsbürger, sagt Kneubühl. Aufgrund der statistischen Fakten sei Covid-19 keine gefährliche Krankheit, auch wenn sie für Risikogruppen tödlich sein könne, sagt er.

Gemäss dem Epidemien-gesetz können zwar Schulen geschlossen, aber nicht einzelne Kinder vom Schulzimmer verbannt werden. Das Zürcher Schulgesetz erlaubt den Ausschluss aus disziplinarischen Gründen, nicht aber wegen Testverweigerung. Kneubühl ta-

xiiert den Rauswurf von Julia als gesetzeswidrig. Und er moniert mehrere Verstösse gegen die Bundesverfassung, etwa gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Grundrecht auf Bildung.

## Verwaltungsgericht lehnt Beschwerde ab

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen den Schulausschluss abgewiesen, weil der temporäre Ausschluss von kranken und krankheitsverdächtigen Kindern geholfen habe, zu vermeiden, ganze Klassen in Quarantäne zu schicken. Bei neuen Infektionskrankheiten wie Corona herrsche zudem typischerweise eine hohe Unsicherheit, welche Mittel zur Bekämpfung geeignet seien. Abwehrmassnahmen könnten nicht erst dann getroffen werden, wenn wissenschaftliche Klarheit vorliege. Zudem, so das Verwaltungsgericht, hätte Julia bloss ihren Mund während einer Minute lang mit einer Salzwasserlösung spülen müssen. Das sei kein massgeblicher Eingriff in die persönliche Freiheit.

Julia entgegnet, dass später die Kantone Hunderttausende Spucktests austauschen müssten, weil Testkits eine erhöhte Keimbelastung aufwiesen. Ein Spucktest sei kein simples Spülen wie beim Zähneputzen.

Wann das Bundesgericht über Julias Beschwerde entscheidet, ist offen. Anwalt Kneubühl kritisiert, es habe sich in ähnlich gelagerten Fällen ungenügend mit der realen Gefährlichkeit von Corona auseinandergesetzt. Gelitten hat Julias Bildungskarriere unter der Zwangspause offensichtlich nicht. Die 13-Jährige besucht das Gymnasium mit Schwerpunkt in naturwissenschaftlichen Fächern.

# Der berühmteste Häftling der Schweiz kommt frei

Das Obergericht Zürich hebt die Sicherheitshaft des in den Medien als «Carlos» bekannt gewordenen Brian auf.

Er ist der wohl berühmteste Häftling der Schweiz: der früher unter dem Alias «Carlos» bekannte Straftäter Brian. Nun kann der 27-Jährige bald das Gefängnis verlassen. Dies teilte das Zürcher Obergericht am Dienstag mit. Es hebt die sogenannte Sicherheitshaft auf. Diese sei gesetzlich streng geregelt; sie muss unter anderem verhältnismässig sein und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe, wie das Gericht präzisiert.

«Im vorliegenden Fall ist eine Fortsetzung der Sicherheitshaft nicht mehr verhältnismässig, weil die bis dato erstandene Haftdauer in grosse zeitliche Nähe zu der zu erwartenden Dauer der Freiheitsstrafe gerückt ist», heisst es in der Verfügung des Obergerichts Zürich. Brian soll nun bereits in den nächsten Tagen freigelassen werden. Rechtskräftig ist der Entscheid aber noch nicht: Er



Brian kann das Gefängnis bald verlassen. Bild: Raphael Karpf (13.7.2022)

kann noch vor das Bundesgericht weitergezogen werden.

## «Ernsthafte Gefahr» einer Überhaft

Brian befindet sich seit nunmehr fünf Jahren ununterbrochen in Untersuchungs- respektive Sicherheitshaft. Ihm wird vorgeworfen, im Strafvollzug zwi-

schen 2017 und 2018 verschiedene Delikte begangen zu haben. In erster Instanz wurde er unter anderem wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung verurteilt.

Das vom Obergericht auf über sechs Jahre angesetzte Strafmass wurde vom Bundesgericht 2021 aufgehoben, seit-

her ist der Fall wieder bei der Zürcher Justiz hängig. Das Bundesgericht hatte erst im Mai dieses Jahres eine Beschwerde Brians gegen die Verlängerung der Sicherheitshaft abgelehnt. Gleichzeitig hatte es aber auf die «ernsthafte Gefahr» einer sogenannten Überhaft hingewiesen, sprich, dass die Sicherheitshaft am Ende länger dauern könnte als die abschliessend gesprochene Freiheitsstrafe selbst.

## Unmenschliche Haftbedingungen

Im Fall Brian steht aber auch die Zürcher Justiz selbst unter Kritik. Erst im März hat das Bezirksgericht Zürich den Kanton zur Zahlung einer Genugtuung in der Höhe von 1000 Franken verknurrt. Brian hatte eine Genugtuung von 40 000 Franken gefordert.

Bereits zuvor hatte das Zürcher Bezirksgericht in einem Urteil festgestellt, dass Brian zwi-

schendem 6. und 26. Januar 2017 im Gefängnis Pfäffikon unter Bedingungen inhaftiert gewesen sei, die gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Bundesverfassung verstossen hätten.

So habe Brian unter anderem nie Gelegenheit zu einem Hof- oder Spaziergang bekommen, nicht immer über eine Matratze verfügt und ausser einem Poncho keinerlei Kleidung gehabt. Vor allem aufgrund der langen Dauer von fast drei Wochen seien diese Massnahmen «objektiv klar unrechtmässig», schrieb das Zürcher Bezirksgericht.

Auch das Aargauer Obergericht beschäftigte sich jüngst erneut mit dem Fall Brian, als es einen Gefängnisaufseher des Amtsmissbrauchs schuldig gesprochen hatte. Dieser hatte Brian zwei Fusstritte und zwei Faustschläge gegen den Kopf versetzt, als er 2019 von der Justizvollzugsanstalt Lenzburg wie-

der zurück ins Gefängnis Pöschwies verlegt wurde.

## Kritik vom UNO-Sonderberichterstatter

Inzwischen haben Brians Anwälte eine Strafanzeige gegen unbekannt eingereicht, da ihr Mandant Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt gewesen sei. Seine Geschichte sei eine «Geschichte eines Justiz- und Behördenversagens, strukturellen Rassismus, aggressiver Medienkampagnen und wiederholter Menschenrechtsverletzungen», so der Vorwurf.

Dieser war 2021 auch vom damaligen UNO-Sonderberichterstatter für Folter, Nils Melzer, erhoben worden. Des Weiteren kam die UNO-Experten-gruppe für Menschen afrikanischer Abstammung im Januar zum Schluss, Rassendiskriminierung und Ungerechtigkeit seien in «jeder Phase dieses Falles offensichtlich». (luk/wap)